

## Umstrukturierung: Antrag Teil 1, Anleitung Antrag Ökoregelungen 1a und 1b, PPWR – Wenn der Abnehmer eine Konformitätserklärung verlangt, Widerrufsbutton im Fernabsatz

### Umstrukturierung: Antrag Teil 1 eröffnet

Ab dem 4. Mai 2026 (bis zum 1. Juni 2026) können Anträge für die Teilnahme am EU-Umstrukturierungsprogramm für Rebpfanzungen im Jahr 2026 gestellt werden. Die Formulare und insbesondere das [ausführliche Merkblatt](#) sind bereits auf der [Internetseite](#) des Weinbauministeriums Rheinland-Pfalz verfügbar. Die Fördersätze sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Bitte das Merkblatt vor der Antragstellung sorgfältig durchlesen:

- **Auszug S. 12:** „Grundsätzlich gilt bereits die in Teil 1 gewählte Maßnahme als verbindlich.“
- Auszug S. 14: „Inwieweit ab 2028 in der neuen Förderperiode die Förderung der Umstrukturierung fortgeführt werden kann, ist derzeit noch ungeklärt.“
- **Auszug S. 14:** „Es wird in 2027 für die Abgabe der Fertigstellungsmeldung nur einen Termin bis zum 30.06.2027 geben, da eine Auszahlung des Zuschusses aufgrund des Auslaufens der gegenwärtigen Förderperiode nur bis zum 15.10.2027 erfolgen kann.“
- **Auszug S. 14:** „Flächen, die bereits Bestandteil eines Antrags Teil 1 (2016 – 2025) waren und nicht gerodet wurden, sind nach den Vorgaben dieses Merkblattes erneut zu beantragen, sofern sie im Herbst 2026 oder im Frühjahr 2027 gerodet werden sollen. Unbestockte Flächen, für die ab dem 01.01.2016 bereits eine gültige Rodungserlaubnis erteilt wurde, müssen nicht erneut beantragt werden.“
- **Auszug S. 15:** „Wichtig: Nur für solche Flächen einen Förderantrag stellen, die im Herbst 2026 oder im Frühjahr 2027 gerodet werden sollen. Unbestockte Flächen, die 2027 bepflanzt werden sollen und für die

noch keine Rodungserlaubnis erteilt wurde, sind ebenfalls zu beantragen.“

- **Auszug S. 15:** „Unbestockte Rebflächen, die ab dem 01.01.2016 gerodet wurden und nicht als bestockte Rebfläche in einem Antrag Teil 1 gemeldet waren, können nicht berücksichtigt werden.“

### Anleitung Antrag Ökoregelungen 1a und 1b

Die einzelnen Schritte zur Beantragung der Ökoregelungen 1a und 1b, die in diesem Jahr erstmals auch durch Weinbaubetriebe genutzt werden können, sind in einer neuen [BWV-Anleitung](#) beschrieben. Sie steht unter [www.bwv-rlp.de](http://www.bwv-rlp.de) im Mitgliederbereich (unter Mitglieder, anschließend Rubrik „GAP“) zur Verfügung. Dort gibt es auch weiteres Infomaterial (Kulturartenliste, Merkblatt-mappe etc.).

Die Zusammenstellung erläutert praxisnah und Schritt für Schritt, was im Antrag anzugeben ist. Neben den erforderlichen Angaben im Gemeinsamen Antrag und im Flächen- und Nutzungsnachweis werden auch die zusätzlichen Schritte bei der Beantragung der Ökoregelung 1b anschaulich dargestellt.

Fachliche Informationen und Rahmenbedingungen zur Nutzung der Ökoregelung 1a (freiwillige Brache) sind zu finden in dem entsprechenden [Merkblatt](#) des MWVLW (mit den Vorgaben u. Rechenbeispielen).

### PPWR – Wenn der Abnehmer eine Konformitätserklärung verlangt

Wer dachte, das Verpackungsrecht sei ausreichend reguliert, den belehrt die „Packaging and Packaging Waste Regulation“ (PPWR) der EU leider eines Besseren. Die Verordnung legt künftig unmittelbar geltende Anforderungen an Verpackungen fest, unter anderem zur Konformität und Dokumentation, und gilt ab dem 12. August 2026. In Deutschland tritt sie neben das bestehende Verpackungsgesetz.

Erste Händler fordern von ihren Lieferanten (z.B. von Weingütern) derzeit entsprechende PPWR-Konformitätserklärungen, um sich auf die neuen Anforderungen einzustellen. In vielen Fällen dürften dabei die Ausnahmen für Kleinunternehmen gelten (weniger als 10 Mitarbeiter und weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme).

Dann können bei den jeweiligen Lieferanten die erforderlichen Konformitätsunterlagen zu den einzelnen Verpackungsbestandteilen (für eine Weinflasche also Flasche, Verschluss, Etikett, Kartonage) angefordert werden, um sie anschließend dem Abnehmer bzw. Vertreiber je Artikelnummer gebündelt übergeben zu können. Wir haben einen kleinen Leitfaden zur PPWR erstellt, der neben weiteren Infos unter [www.bwv-rlp.de](http://www.bwv-rlp.de) abzurufen ist (dort unter Mitglieder, anschließend Rubrik „Merk- und Formblätter“ und dann Reiter „Verpackungsrecht PPWR“).

### Ankündigung der Aufnahme der Rodungsförderung in das Sektorenprogramm

Mit der Veröffentlichung des „EU-Weinpaketes“ (VO [EU] 2026/471) gibt es die Möglichkeit, das seit vielen Jahren bestehende Sektorenprogramm Wein (das bislang u.a. die Förderung der Umstrukturierung von Rebflächen, von Investitionen in Kellertechnik oder der Mehrgefahrenversicherung enthält) um dem Baustein einer Rodungsförderung zu ergänzen. Dafür hatten wir uns im Zuge der intensiven Diskussionen über das EU-Weinpaket ausgesprochen und eingesetzt.

Aufbauend auf den rechtlichen Anpassungen auf der EU-Ebene wurde kürzlich dem Regionalen GAP-Begleitausschuss seitens des hiesigen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) der Änderungsantrag bezüglich der Aufnahme der Rodungsförderung in das Sektorenprogramm vorgestellt. Der Begleitausschuss hat dem einstimmig zugestimmt. Für das Jahr 2027 wird demnach in Rheinland-Pfalz ein Betrag in Höhe von 7,12 Mio. Euro dafür budgetiert.

Der Einheitsbetrag soll 4.000 Euro pro gerodetem Hektar Rebfläche betragen. Fest steht, dass mit einer Inanspruchnahme der Rodungsprämie im entsprechenden Umfang die Pflanzgenehmigung dauerhaft verloren gehen. Die näheren Einzelheiten und die zu berücksichtigenden Kriterien werden in einer noch zu erlassenden EU-Durchführungsverordnung geregelt. Davon hängen dann die Details für eine Umsetzung in Rheinland-Pfalz ab, die in der Sondersitzung des GAP-Begleitausschusses festgelegt werden sollen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

### Widerrufsbutton im Fernabsatz

Ab dem 19. Juni 2026 müssen Unternehmer im Fernabsatz eine digitale Widerrufsfunktion („Widerrufsbutton“) bereitstellen. Damit sollen Verbraucher einen Vertrag ebenso einfach widerrufen können, wie sie ihn abgeschlossen haben. An dem bisherigen 14-tägigen Widerrufsrecht ändert sich nichts. Die Pflicht gilt für alle Unternehmer im B2C-Bereich, wenn sie ihre Produkte oder Leistungen online vermarkten, unabhängig von Unternehmensgröße oder Umsatz. Besondere Bedeutung kommt der konkreten Ausgestaltung des Widerrufsbuttons zu. Die Schaltfläche muss eindeutig beschriftet sein, etwa mit „Vertrag widerrufen“ oder „Widerruf erklären“, sodass der Verbraucher klar erkennen kann, welche rechtliche Erklärung abgegeben wird. Zudem muss der Button leicht auffindbar sein und darf nicht hinter mehreren Zwischenschritten verborgen werden.

Der Widerruf muss vollständig elektronisch möglich sein, ohne dass zusätzliche Hürden geschaffen werden, die über den Bestellprozess hinausgehen. Es dürfen nur solche Angaben verlangt werden, die zur Identifizierung des Vertrags erforderlich sind. Nach Absenden des Widerrufs muss der Verbraucher eine elektronische Bestätigung erhalten, etwa per E-Mail oder über eine Bestätigungsseite. Sie sollten daher Ihre Bestellprozesse rechtzeitig überprüfen und anpassen, da bei fehlender oder fehlerhafter Umsetzung wettbewerbsrechtliche Risiken drohen.